

Satzung

der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € zzgl. 50,00 € Fahrtkosten.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

§ 2 Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 75,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 60,00 €
- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 25,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 20,00 €

§ 3 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 4 Funkwart

- (1) Der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 5 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 6 Entschädigungsansprüche

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstauffalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362).
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG zu erstattenden Verdienstauffalls wird auf 16,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt. Wird ein höherer Verdienstaufall nachgewiesen, wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 26,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (3) Der Höchstbetrag der gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen wird auf 8,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag und auf höchstens 154,00 € pro Monat, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die nachgewiesenen Auslagen, Reisekosten und der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Als Höchstbeträge werden festgesetzt für den
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Maschinistenlehrgang | 52,00 € |
| b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 36,00 € |
| c) Sprechfunkerlehrgang | 26,00 € |

§ 7 Abgeltung von Auslagen

- (1) Neben der nach §§ 1-6 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 8 **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderungen sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.10.2001 außer Kraft.

Bad Essen, den 10. Dezember 2009

Gemeinde Bad Essen
Günter Harmeyer
Bürgermeister